

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 259/2021 öffentlich			
Dezernat: C. Schwan-Schmitz FBL: S. Bergmoser AbtL: M. Pesch Verfasser/in: M. Pesch		Mitzeichnungen			
		FBL 2			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Planung und Städtische Betriebe				02.09.2021	

TOP	Vorstellung des Bestattungsmodells "Ruhegarten" der Steinmetz und Bildhauer Genossenschaft Köln eG in Kooperation mit der Stadt Köln
------------	---

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel dieser Vorlage ist es, den Ausschuss über das Bestattungsmodell „Ruhegarten“ der Steinmetz und Bildhauer Genossenschaft Köln eG in Kooperation mit der Stadt Köln zu informieren.

2. Sachverhalt

Der Ausschuss hat am 29.04.2021 die Verwaltung beauftragt, im Rahmen der Erstellung eines Friedhofskonzepts als Ergebnis der Organisationsuntersuchung im Betriebshof der Kreisstadt Bergheim die Umsetzung des o. g. Modells „Ruhegarten“ zu prüfen und vorab dieses Modell in einer der nächsten Sitzungen vorzustellen.

Der Wandel im Bereich der Bestattungskultur, die zunehmende Mobilität der Bevölkerung und die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben zunehmend Einfluss auf das Bestattungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger. In diesem Zusammenhang wird ein „Rundum-Sorglos-Paket“ für die Nutzungsberechtigten immer wichtiger, da diese sich nicht um die Pflege der Gräber kümmern können.

Der „Ruhegarten“ ist ein ca. 1.200 qm großes Areal auf dem Kölner Melatenfriedhof, auf welchem Urnen- und Erdbestattungen vorgenommen werden. Die Besonderheit liegt hier in der Bereitstellung und Pflege der Gräber.

Bei diesem Modell stellt die Stadt der „Steinmetz und Bildhauer Genossenschaft Köln eG“ die Friedhofsfläche kostenlos zur Verfügung und diese errichtet nach einer abgestimmten, attraktiven und nachhaltigen Gestaltungsplanung die Friedhofsanlage. Dabei werden nicht nur Wege und Grabfelder angelegt, sondern direkt schon die einzelnen Grabstätten inkl. der Grabmäler, die bis zur Belegung gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Für die Gesamtfläche des bereitgestellten Grabfeldes gewährt die Stadt für die von ihr ersparten Grünpflegearbeiten der Genossenschaft jährlich eine Pflegekostenpauschale im unteren vierstelligen Euro-Bereich.

Die Genossenschaft übernimmt für das überlassene Grabfeld die Verkehrssicherungspflicht und die Haftung für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die Grabnutzungsrechte werden nach wie vor von der Stadt vergeben, wobei sich die Nutzungsberechtigten zuvor schriftlich verpflichten müssen, einen Grabvorsorge-/Grabpflegevertrag mit der Genossenschaft abzuschließen. Im Umkehrschluss ist die Genossenschaft verpflichtet, jedem interessierten Nutzungsberechtigten einen Grabvorsorge-/Grabpflegevertrag und eine gewünschte

Grabstelle anzubieten. Ein Ausschluss ist in jedem Einzelfall nur in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zulässig.

In einem Bestattungsfall werden die Termine hierzu mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt. Das Abräumen der Grabstelle obliegt der Genossenschaft, Das Öffnen und Schließen (Aushebung / Zuschüttung) der Grabstelle bleibt weiterhin in der Aufgabenpflicht der Stadt. Dabei haftet die Stadt bei allen durch sie ausgeführten Arbeiten für etwaige Schäden auf dem Grabfeld. Die Genossenschaft gestaltet nach der Beisetzung das Grab und pflegt dieses für die Dauer der Grabnutzung. Außerdem bringt sie das Grabzeichen (Beschriftung des Grabmals) an.

Folgende Leistungen sind im Leistungspaket der Genossenschaft enthalten:

- Erstellung und Bereithaltung des Grabfeldes und der einzelnen Grabstätte
- Lieferung und Montage des für das gewählte Bestattungsangebot vorgesehenen Grabzeichens
- Eingravieren und Tönen der Inschrift bzw. Aufbringen des Bronzeschriftzuges
- Wiederherstellung der Grabstätte nach einer Beisetzung
- Pflege des Grabfeldes sowie der Grabstätte mit Grabzeichen und Inschrift

Die Kosten hierfür sind dem als Anlage 1 beigefügten Flyer des Ruhegartens zu entnehmen. Diese können bei einer möglichen Umsetzung im Stadtgebiet Bergheim jedoch anders gestaltet sein, genauso wie die oben dargestellten vertraglichen Regelungen.

Die Genossenschaft erhebt die Entgelte für die Pflege und den Namensstein als Einmalleistung unmittelbar bei dem Nutzungsberechtigten und verpflichtet sich zur treuhänderischen Verwaltung der Kundengelder. Die von der Genossenschaft vereinnahmten Kosten werden in Abstimmung mit der Stadt festgelegt und nur einvernehmlich fortgeschrieben. Gebühren für das Grabnutzungsrecht und die Genehmigungsgebühren für das jeweilige Grabzeichen werden weiterhin von der Stadt vereinbart.

Die Vorteile für die Nutzungsberechtigten sind somit:

Die qualitativ voll gärtnerische Pflege der Grabstätte über die gesamte Grabnutzungszeit ist fester Bestandteil des Angebotes und entlastet den Nutzungsberechtigten von der Sorge um die Grabpflege. Gleichzeitig hat der Nutzungsberechtigte die Möglichkeit, eine Kerze oder Blumen als persönliche Geste der Erinnerung am Grab zu hinterlassen. Es handelt sich hierbei also um ein Komplettangebot inklusive Grabmal, Bepflanzung und Pflege.

Diese Leistungen können auch als vertraglich geregelte Vorsorge zu Lebzeiten vereinbart werden, wobei die Finanzen garantiert über die genossenschaftliche Treuhandstelle abgesichert sind.

Die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit dieses Modells im Bergheimer Stadtgebiet wird im Rahmen der Erstellung des Friedhofskonzepts als eine Handlungsempfehlung der Organisationsuntersuchung im Betriebshof der Kreisstadt Bergheim weiter untersucht. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung des Friedhofskonzeptes frühestens im nächsten Jahr beauftragt wird und somit eine Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Modells „Ruhegarten“ – insbesondere auf den Gebührenhaushalt – auch frühestens in 2022 (für die Gebühren des Jahres 2023) vorliegen wird.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Auswirkungen auf den allgemeinen Haushalt dürfen sich nicht ergeben. Die im Aufgabenbereich des Bestattungswesens zu treffenden Maßnahmen und Entscheidungen wirken sich nach § 6 KAG NRW auf den Gebührenhaushalt aus.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt